

ÜBERTRAGUNG DER HAUSVERANTWORTLICHKEIT

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE AUS DER BAYERISCHEN VERSAMMLUNGSSTÄTTENVO VOM 01.01.2008

Verantwortliche Personen

§ 38

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) ¹Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. ²Der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die er vertraglich übernommen hat. ³Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

2. DIE PFLICHTEN DES BETREIBERS FÜR DIE SICHERHEIT DER VERANSTALTUNG UND DIE EINHALTUNG DER ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN WIRD

für den Vermietungszeitraum vom _____
an die Organisation _____
vertreten durch _____
mit diesem Formular übertragen.

Der Mieter bzw. Veranstaltungsleiter hat sich über die entsprechenden Vorschriften informiert und hat eine Sicherheitseinweisung vom Betreiber erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Kontakt:

Tel: 0931 9709009

Fax: 0931 30433688

Web: www.fastnacht-verband-franken.de

E-Mail: info@fastnacht-verband-franken.de